



Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 13 Abs 5 AVG bei Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden eingebracht werden, behördliche Entscheidungsfristen erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen beginnen.

Sollten Sie Ihr Anbringen außerhalb der Amtsstunden eingebracht haben, gilt dieses Anbringen erst nach Beginn der Amtsstunden am nächsten Werktag als eingelangt und wird ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

Eine allfällige Akteneinsicht möge einen Tag vor derselben telefonisch angekündigt werden.

Graz, am 01. Jänner 2014

Für das Landesverwaltungsgericht Steiermark

Der Präsident:

Dr. Gerhard Gödl